



**SFMR** Schweizerische Fachstelle Motorrad und Roller  
**OSMS** Office suisse moto et scooter  
**USMS** Ufficio svizzero moto e scooter

Schweizerische Fachstelle für Motorrad und Roller  
Office suisse moto et scooter  
Ufficio svizzero moto e scooter

Gibelinstrasse 25, 4500 Solothurn  
Tel. 032 621 70 51  
info@fachstelle-motorrad.ch  
www.motosuisse.ch



MEDIENMITTEILUNG vom 7. April 2023

**Lärmdebatte: Die Stellung von motosuisse**

## **„Die Neuregelungen sind unnötig“**

**(SFMR) Der Importeursverband motosuisse hat an der Vernehmlassung zu den geplanten neuen Massnahmen gegen den Verkehrslärm teilgenommen und klar Position bezogen. Die Massnahmen dürften keinesfalls die ganze Motorrad- (und Auto-) Gemeinde in Ketten legen, sondern sollen sich ausschliesslich gegen unbelehrbare Krawallbrüder richten.**

Das Thema Lärm ist noch nicht vom Tisch. Die Kommissionen 20.4339 ist nach wie vor aktuell. Sowohl der National- als auch der Ständerat haben die Motion – die nicht explizit das Motorradvolk im Visier hat – gutgeheissen. Der Bundesrat bzw. die beiden Bundesämter BAFU und ASTRA haben einen entsprechenden Massnahmenkatalog ausgearbeitet und zu den betroffenen Verbänden und Institutionen in die Vernehmlassung geschickt. Diese war am 23. März abgeschlossen. Entsprechend wird nun beim UREK (Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie) eine endgültige Vorlage ausgearbeitet, die danach in den Räten behandelt werden wird. Ein diesbezüglicher Zeitpunkt steht noch nicht fest.

Auch der Importeursverband motosuisse, die Vereinigung der Schweizer Motorrad- und Roller-Importeure, hat an dieser Vernehmlassung teilgenommen und klar Position bezogen. Nachfolgend die wichtigsten Antworten von motosuisse, welche Motorrad, Roller und ihre Lenkerinnen und Lenker betreffen. Die Grundhaltung von motosuisse ist klar: Neue Massnahmen dürfen keinesfalls die ganze Motorrad- (und Auto-) Gemeinde in Ketten legen, sondern sie sollen sich ausschliesslich gegen die notorischen Krawallbrüder und Ewiggestrigen wenden.

**Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1969 (JRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?**

**motosuisse: NEIN.**

Begründung: motosuisse unterstützt die Bemühungen der Eidgenossenschaft zur Vermeidung von unnötigem Lärm im Strassenverkehr. Dementsprechend hat motosuisse

im vergangenen Jahr die Kampagne "Respekt statt Lärm" lanciert und zusammen mit anderen Branchenorganisationen realisiert. Mit der zu beurteilenden Vorlage sind wir dagegen in weiten Teilen nicht einverstanden, da die meisten der vorgeschlagenen Neuregelungen unnötig sind, um die gesetzten Ziele zu erreichen. Erforderlich sind - mit Ausnahme der vorgesehenen neuen Ordnungsbussen - nicht neue Vorschriften, denn das SVG und die sich darauf stützenden Verordnungen regeln die Lärmfrage ausreichend. Notwendig ist die Rechtsdurchsetzung durch die Polizei, wobei deren Arbeit in die kantonale Zuständigkeit fällt und nicht vom Bund mitfinanziert werden muss. Zudem ist die Sensibilisierungsarbeit fortzusetzen. Zu begrüßen ist, dass auf die problematische Einführung von «Lärmbliczern» verzichtet werden soll.

**Frage 2: Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mindestens 1 Monat sanktioniert werden?**

**motosuisse: NEIN.**

Begründung: Die vorgesehene Regelung, wonach einem Fahrzeugführenden wegen Lärmdelikten der Ausweis entzogen werden kann, ist unverhältnismässig. Im Gegensatz zu den anderen Tatbeständen in Art. 16a Abs. 1 SVG bewirkt die Verursachung von Lärm keine Gefährdung Dritter. Der Hinweis im Erläuternden Bericht, dass es auch andere Tatbestände gebe, bei welchen der Ausweis ohne Gefährdung Dritter entzogen werden kann, ist nicht überzeugend. Sie lässt sich beispielsweise nicht mit dem dort erwähnten Beispiel einer schweren Widerhandlung gegen das SVG, nämlich dem Fahren trotz Ausweisentzug, vergleichen. Das Verursachen unnötigen Lärms kann gebüsst werden, aber ein Ausweisentzug ist nicht angebracht. Die heutige Rechtslage ist beizubehalten.

**Frage 8: Sind Sie damit einverstanden, dass zu schnelles Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird?**

**motosuisse: NEIN.**

Begründung: Zu schnelles Beschleunigen des Fahrzeugs, namentlich beim Anfahren, ist schon heute verboten. Neu soll die Vorschrift auf zu schnelles Beschleunigen in Kurven und Steigungen ausgedehnt werden. Diese Vorschrift ist, sowohl in der alten wie in der neuen Fassung, zu wenig präzise. Fahrzeugführende haben die Geschwindigkeit den Verhältnissen anzupassen (Art. 32 SVG). Man kann nicht von ihnen verlangen, dass sie «nicht zu schnell» beschleunigen. Die Regelung in Art. 33 Bst. c ist nicht auszuweiten, sondern auf den in der Ordnungsbussenverordnung neu aufgeführten Tatbestand des Anfahrens mit durchdrehenden Reifen zu beschränken. Mindestens aber ist auf die vorgeschlagene Ergänzung zu verzichten, da es für Fahrzeugführende in der konkreten Situation sehr schwierig einzuschätzen wäre, welches Beschleunigen in Kurven und Steigungen als zu schnell gälte.

**Frage 9: Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen (...) in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (...)?**

**motosuisse: NEIN.**

Begründung: (...) Die Aufnahme des «zu schnellen Fahrens in Kurven und Steigungen» lehnen wir ab. Die generelle Regelung im Art. 32 SVG sowie die Geschwindigkeitsbeschränkungen durch Verkehrstafeln enthalten ausreichende Regelungen, was die Geschwindigkeit betrifft. Art. 33 Bst. d VRV (neu geplant als Bst. e) ist ganz zu streichen (...).

**Frage 14: Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz–EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand?**

**motosuisse: NEIN.**

Begründung: Ersatzschalldämpfer für den Strassenbetrieb sind / müssen heute schon über eine Typengenehmigung verfügen. Die Vorschriften sind dieselben wie für Originalschalldämpfer. Für das Fahrgeräusch sind Grenzwerte vorhanden. Für die Standmessung / Referenzmessung wird eine Nahfeldmessung gemacht. Für diese Messung gibt es keine Grenzwerte. Ersatzschalldämpfer dürfen in diesem Fall nicht lauter als der für die Typenprüfung gemessene Wert sein.

**Frage 15: Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und unentgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Auspuffanlagen künftig unter Strafe gestellt ist?**

**motosuisse: NEIN.**

Begründung: Anbieter von Ersatzschalldämpfern bieten Schalldämpfer oft auch für Racingzwecke an. Diese Schalldämpfer werden mit den entsprechenden Hinweisen an Kunden mit diesem Verwendungszweck verkauft. Wenn der Anbieter für den Verkauf von lärmsteigernden Fahrzeugteilen bestraft werden kann, bedeutet dies ein faktisches Verkaufsverbot für solche Unternehmen in der Schweiz. Die entsprechenden Teile würden in diesem Fall von den Letztabnehmern über das Internet im Ausland gekauft. Das angepeilte Ziel würde nicht erreicht, sondern bloss eine ungerechtfertigte Diskriminierung des schweizerischen Handels.

\* \* \* \* \*

### Aktion «RESPEKT STATT LÄRM»: Ein positives Zeichen setzen



Mit der Aktion RESPEKT STATT LÄRM – mit Stickern, Flyern und Bannern bei Events und Aktionen im Social Media-Bereich – setzen die Schweizer Motorradverbände im Rahmen der anstehenden Lärmdebatte ein positives Zeichen setzen und wollen das Bewusstsein für Rücksichtnahme, Verständnis und Respekt gegenüber der nicht-motorradfahrenden Bevölkerung schärfen. Informationen und Bestelladresse Sticker/Flyer: [www.respekt-statt-laerm.ch](http://www.respekt-statt-laerm.ch)